Satzung

über die Kosten der Hausnummerierung (öffentliche Bekanntmachung vom 05.07.1974)

Die Gemeinde Deuerling erläßt auf Grund des Art. 23 der Bayr. Gemeindeordnung (BayBS I S. 461) und des Art. 52 Abs. 3 des Bayr. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) folgende Satzung über die Kosten der Hausnummerierung:

§ 1

Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, den Unterhalt und die Erneuerung des Hausnummernschildes zu bezahlen.

Die Hausnummernschilder sind aus Stahlblech emailliert, 200x160 mm groß, facettiert, braun/weiß, ohne Rand, mit Richtungspfeil.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem 22. Juli 1974 in Kraft.

Deuerling, den 02. Juli 1974

gez.

1. Bürgermeister

Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes:

- (1) Die Gemeinden können den öffentlichen Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen.
- (2) Die Hausnummerierung und die Verpflichtung der Grundstückseigentümer, die Kosten hierfür zu tragen, regeln die Gemeinden durch Satzung nach Art. 23 der Gemeindeordnung, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen.
- § 126 des Bundesbaugesetzes:
- (1) Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung, Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Er ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Im übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.